



# Krankenhaus Update 2024

Aktuelles aus dem Medizinrecht

Dr. Marc Anschlag, LL.M., Rechtsanwalt, BDO Legal



# Aktuelles aus dem Medizinrecht



Dr. Marc Anschlag, LL.M.

Rechtsanwalt  
BDO Legal

[marc.anschlag@bdolegal.de](mailto:marc.anschlag@bdolegal.de)

Telefon: +49 221 97357-306

# Aktuelles aus dem Medizinrecht

Cyberrisiken im Krankenhaus

Rechtliche Risiken und Schutz durch eine Cyberversicherung

Poolärzte-Entscheidung des BSG

Welche Auswirkungen auf Krankenhäuser sind zu erwarten?

Regionale Gesundheitszentren

Bundesweite Lösung für Krankenhäuser?

Haftung bei Corona-Impfschäden

Aktueller Stand der Rechtsprechung

Ehegattenvertretungsrecht

Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Investorengetragene MVZ

Aktueller Gesetzgebungsstand

# Cyberisiken im Krankenhaus

## Aktuelle Bedrohungslage

- ▶ Interesse von Kriminellen an diesen Daten ist besonders hoch, da in diesem Bereich sehr sensible Daten verarbeitet werden, die von der DSGVO besonders geschützt sind
- ▶ Die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) analysierte 215 Vorfälle zwischen Januar 2021 und März 2023. Nicht alle Vorfälle sind publik, daher hohe Dunkelziffer
- ▶ Mit einem Anteil von 41 % waren Krankenhäuser am häufigsten von den Angriffen betroffen. Es folgen Gesundheitsbehörden, -einrichtungen und -verwaltungen mit 14 % und die Pharmaindustrie mit 8 %

## Technische Absicherung

- ▶ KRITIS-Häuser (§ 8a, § 8b BSIG)
  - Seit 1.5.2023 Einsatz von Systemen zur Angriffserkennung verpflichtend
- ▶ Nicht-KRITIS-KH: §75c SGB V

## Rechtliche Risiken

- ▶ Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht
- ▶ Verletzung des Datenschutzes (DSGVO, BDSG)
- ▶ Verletzung gesetzlicher Anforderungen an Datensicherheit/IT-Sicherheit
- ▶ Gefährdung von Patienten

# Schutz durch eine Cyberversicherung

## Noch junge Versicherungssparte

- ▶ Kombination aus Haftpflichtversicherung, Betriebsausfallversicherung und Datenversicherung für Dritt- und Eigenschäden
- ▶ Versicherter Gegenstand sind in der Regel Vermögensschäden, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden. Der Begriff "Informationssicherheitsverletzung" wird als Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder informationsverarbeitenden Systemen definiert

## Schutz vor Eigenschäden

- ▶ Ausgeglichen wird nicht nur der direkte Schaden. Übernommen werden auch die Kosten, die mit der vollständigen Wiederherstellung der Geschäftstätigkeit verbunden sind (z.B. Reparaturkosten, Ausgleich von Haftpflichtansprüchen Dritter, Beauftragung spezialisierter Anwälte)

## Umfangreiche Assistance-Leistungen

- ▶ z.B. 24-h-Hotline zur Meldung von Cybervorfällen; technischer Support durch Incident-Response- und IT-Forensik Dienstleister

Die Cyberversicherung stellt ein nahezu unverzichtbares Element im Rahmen einer Absicherung gegen Cyberrisiken dar. Sie setzt eine geeignete technische Abwehr voraus

# Aktuelles aus dem Medizinrecht

Cyberrisiken im Krankenhaus

Rechtliche Risiken und Schutz durch eine Cyberversicherung

Poolärzte-Entscheidung des BSG

Welche Auswirkungen auf Krankenhäuser sind zu erwarten?

Regionale Gesundheitszentren

Bundesweite Lösung für Krankenhäuser?

Haftung bei Corona-Impfschäden

Aktueller Stand der Rechtsprechung

Ehegattenvertretungsrecht

Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Investorengetragene MVZ

Aktueller Gesetzgebungsstand

# Poolärzte-Entscheidung des BSG

## Gesetzliche Regelung bisher gescheitert

- ▶ Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind zum Bereitschaftsdienst verpflichtet.
- ▶ Sogenannte Poolärztinnen und Poolärzte können zusätzlich am Bereitschaftsdienst freiwillig teilnehmen. Hierbei handelt es sich zB um Ruheständler oder Klinikärzte, die dazu eine Vereinbarung mit der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung schließen.
- ▶ Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zur Sozialversicherungspflicht der Poolärzte und deren erheblicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes gab es einen politischen Diskurs zu einer gesetzlichen Regelung. Der Bundesrat hatte sich im Mai 2023 für eine Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht ausgesprochen. Die Bundesregierung hatte diese Forderung zuletzt abgelehnt.
- ▶ Vor kurzem entschied das Bundessozialgerichts (BSG). Das Urteil hat - auch wenn es sich um die Entscheidung über ein bestimmtes Modell in einem spezifischen Einzelfall handelt - de facto weitreichende Konsequenzen.

## Poolärzte-Entscheidung des BSG

### BSG, Urteil vom 24.10.2023 (Az. B 12 R 9/21 R)

Zum Fall: Ein Zahnarzt aus Baden-Württemberg, der seit dem Verkauf seiner Praxis über keine Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung mehr verfügte, war an bestimmten Tagen für die beigeladene KZV Baden-Württemberg als Zahnarzt im Rahmen des Notdienstes überwiegend am Wochenende tätig. Die Tätigkeit fand in durch die KZV angemieteten und durch diese mit Geräten, Material und Personal ausgestatteten Räumlichkeiten eines Notfalldienstzentrums statt. Der Notdienst wurde sowohl durch an der zahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnärzte als auch durch nicht hierfür zugelassene Zahnärzte - wie den Kläger - durchgeführt. Der Kläger konnte der KZV seine Bereitschaft zur Übernahme konkreter Schichten erklären. Hiervon ausgehend teilte sie ihn nach ihrem Ermessen zu konkreten Schichten ein. Während einer Schicht waren neben dem Kläger ein bis zwei zahnmedizinische Fachangestellte anwesend, die Assistenz- und Dokumentationstätigkeiten ausführten. Die Vergütung des Klägers richtete sich nach der jeweiligen Schicht und lag pro Stunde zwischen 34 Euro und 50 Euro. Auf den vom Kläger gestellten Statusfeststellungsantrag hin verneinte die später beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund das Vorliegen von Sozialversicherungspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung.



# Poolärzte-Entscheidung des BSG

## Das BSG bejahte eine abhängige Beschäftigung

- ▶ Dass der Zahnarzt von der KZV mittels eines (mitwirkungsbedürftigen) Verwaltungsakts zum vertragszahnärztlichen Notdienst herangezogen worden sei und er für die Dauer des Notdienstes an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilgenommen habe, steht laut BSG dem Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung nicht entgegen (anders noch das LSG Baden-Württemberg).
- ▶ Im Übrigen habe der Zahnarzt beim Notdienstzentrum eine zuvor organisierte Struktur vorgefunden, in die er sich fremdbestimmt eingefügt habe. Er habe weder eigene Abrechnungen vornehmen können (Stundenlohn, keine Wirtschaftlichkeitsprüfung), noch habe er unternehmerisches Risiko getragen.

## Welche Konsequenzen für Krankenhäuser sind zu erwarten?

- ▶ Im Bereich der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen wurde die Zahl der am Notdienst teilnehmenden Ärzte massiv reduziert. Manche Notfallpraxen sind geschlossen, andere sind nur an den Wochenenden besetzt. Für die ohnehin belasteten Notaufnahmen der Krankenhäuser bedeutet dies einen erneuten Anstieg der Patientenzahlen.
- ▶ Die Bundespolitik wird sich wieder mit dem Thema intensiver beschäftigen. Eine „pragmatische Lösung“ empfiehlt sich.

# Aktuelles aus dem Medizinrecht

Cyberrisiken im Krankenhaus

Rechtliche Risiken und Schutz durch eine Cyberversicherung

Poolärzte-Entscheidung des BSG

Welche Auswirkungen auf Krankenhäuser sind zu erwarten?

Regionale Gesundheitszentren

Bundesweite Lösung für Krankenhäuser?

Haftung bei Corona-Impfschäden

Aktueller Stand der Rechtsprechung

Ehegattenvertretungsrecht

Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Investorengetragene MVZ

Aktueller Gesetzgebungsstand

# RGZ - Bundesweite Lösung für Krankenhäuser?

## Aktuelle Situation

Die Zahl der Insolvenzen im Krankensektor steigt und führt in der Folge zu einer unstrukturierten Marktberäumung. Nicht zuletzt durch politische Bestrebungen wird diese Entwicklung forciert. Kleine Häuser im ländlichen Raum haben es schwer, bei den ungünstigen Rahmenbedingungen zu überleben.

## Regionale Gesundheitszentren (RGZ)

- ▶ Unter einem RGZ wird eine sektorenübergreifende Einheit verstanden, in der eine stationäre Grundversorgung mit ambulant fachärztlichen Angeboten und einer bettenführenden Pflegeeinrichtung verknüpft werden. Im Prinzip ist das RGZ eine Art „Zwitter“ zwischen kleinen Krankenhäusern und klassischen Arztpraxen oder MVZ.
- ▶ Positive Ausstrahlung auf die Bevölkerung ("Das Krankenhaus wurde zwar geschlossen, aber wir haben ja jetzt das RGZ").
- ▶ Kurze Wege
- ▶ Synergieeffekte
- ▶ „Alles unter einem Dach“

# RGZ - Bundesweite Lösung für Krankenhäuser?

## Niedersachsen: RGZ als Teil des Krankenhaussystems

§ 3 Nr. 12 NKHG definiert das RGZ wie folgt:

„eine zentrale regionale Einrichtung zur sektorenübergreifenden wohnortnahen medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten, in der verschiedene Leistungserbringer ihrer Tätigkeit interdisziplinär und Interpretationen nachgehen können; Mindestvoraussetzungen für ein regionales Gesundheitszentrum sind eine tägliche Erreichbarkeit von 24 Stunden, Angebote zur ambulanten fachärztlichen Versorgung sowie die Verfügbarkeit einer bettenführenden Pflegeeinheit auch im Sinne des 11. Buchs des Sozialgesetzbuchs, wobei sich bereits vorhandene Leistungserbringer Ende einschließlich niedergelassener Ärztinnen und Ärzte im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einbringen können; die Ausgestaltung des Angebotes orientiert sich an den jeweiligen regionalen Bedürfnissen und Möglichkeiten“.

### Wo Licht ist, ist auch Schatten

Nicht jeder Einwohner betroffene Regionen ist mit der Umwandlung "seines Krankenhauses" in ein RGZ einverstanden. So wandte sich ein Einwohner der Stadt Norden im Wege einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Beschluss zu einer Umwandlung in ein RGZ. Das VG Oldenburg lehnte den Antrag mangels Antragsbefugnis ab (Beschluss vom 12.6.2023, Az. 7 B1558/23). Begründung: die einschlägigen Normen des KHG und der NKHG dienen allein dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern, nicht aber im Schutz der einzelnen Bürger als mögliche Patienten.

# Aktuelles aus dem Medizinrecht

Cyberisiken im Krankenhaus

Rechtliche Risiken und Schutz durch eine Cyberversicherung

Poolärzte-Entscheidung des BSG

Welche Auswirkungen auf Krankenhäuser sind zu erwarten?

Regionale Gesundheitszentren

Bundesweite Lösung für Krankenhäuser?

Haftung bei Corona-Impfschäden

Aktueller Stand der Rechtsprechung

Ehegattenvertretungsrecht

Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Investorengetragene MVZ

Aktueller Gesetzgebungsstand

# Haftung bei Corona-Impfschäden

## Zahlreiche Klageverfahren

Laut Behördenangaben wurden bis zum 1. Quartal 2023 ca. 65 Millionen Menschen gegen das Corona-Virus geimpft. Nicht bekannt ist dabei die Zahl der Geimpften, die über mitunter gravierende Neben- bzw. Nachwirkungen der Impfung klagt.

Pressemitteilungen über Gerichtsverfahren, in denen es um mögliche Schäden und Ersatzansprüche der Betroffenen geht.

z.B. Ansprüche gegen diejenigen, die die Impfungen verabreicht haben (zB Ärzte, Impfzentrum, mobile Impfteams, Apotheker), Ansprüche gegen Impfstoffhersteller und sozialrechtliche Ansprüche (Stichwort: Versorgungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz - IfSG).

## Aktuelle Rechtsprechung

- ▶ LG Dortmund, Urteil vom 01.06.2023, Az. 4 O 163/22
- ▶ LG Ravensburg, Urteil vom 16.03.2023, Az. 3 O 1/23
- ▶ LG Heilbronn, Urteil vom 14.02.2023, Az. Wo 1 O 65/22
- ▶ LG Hof, Urteil vom 03.01.2023, Az. 15 O 22/21 (z.Zt. Anhängig beim OLG Bamberg, Az. 4 U 15/23)

# Haftung bei Corona-Impfschäden

## LG Dortmund, Urteil vom 01.06.2023, Az. 4 O 163/22

Der Kläger hatte eine Ärztin aufgrund einer vermeintlich fehlerhaft durchgeführten Schutzimpfung gegen Corona wegen unterbliebener Aufklärung und angeblicher Impfschäden auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 400.000 € verklagt. Zudem nahm er die Beklagte auf Feststellung der weiteren Einstandsverpflichtung im Hinblick auf zukünftige Schäden in Anspruch. Das LG Dortmund wies die Klage ab. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Ärzte - und damit auch die hier beklagte Ärztin - in Ausübung ihnen insoweit übertragener hoheitlicher Aufgaben als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne handelten, so dass die Verantwortlichkeit für etwaiges Fehlverhalten allein das Land NRW treffe (Stichwort: fehlende Passivlegitimation).

## LG Ravensburg, Urteil vom 16.03.2023, Az. 3 O 1/23

In diesem Fall ging es um einen etwaigen Schmerzensgeldanspruch nach einer Impfung bei bloßer Aufklärungspflichtverletzung. Streitig blieb der Inhalt des Aufklärungsgesprächs. Der Patient unterzeichnete ein Aufklärungsmerkblatt sowie eine Einwilligungserklärung und erhielt sodann die Erstimpfung. In der Folgezeit erfolgte die Zweitimpfung und später eine Auffrischungs-Impfung. Über den Vorgang der Impfung selbst hinausgehende Beschwerden des Patienten wurden nicht vorgetragen. Das LG Ravensburg wies die Klage als unbegründet ab, da der geltend gemachte Anspruch bereits am Nichtvorliegen eines Schadens scheitere. Zwar stelle das Einführen einer Injektionsnadel in den Körper und das Einbringen eines körperfremden Stoffes eine Körperverletzung dar. Die fachgerechte Injektion stelle jedoch eine Bagatellverletzung dar, die keinen Entschädigungsanspruch auslöse.

# Haftung bei Corona-Impfschäden

## LG Heilbronn, Urteil vom 14.02.2023, Az. Wo 1 O 65/22

Die beklagte Ärztin war ehrenamtlich im Impfzentrum des Landes Baden-Württemberg tätig und hatte die Klägerin zweimal geimpft. Einen Tag nach der 2. Impfung musste sich die Klägerin in stationäre Behandlung begeben. Es bestand die Verdachtsdiagnose einer Impfreaktion (sensormotorische Hemiparese links mit geringer Gangunsicherheit). Die Symptomatik bildete sich ohne bleibende Beschwerden zurück. Aufgrund des zeitlichen Zusammenfallens von Impfung und Erkrankung wurde ein kausaler Zusammenhang vermutet. Ein mögliches Aufklärungsgespräch hatte unstreitig nicht stattgefunden. Das Gericht wies die Klage ab. Aufgrund des Andrangs in den Impfzentren sei ein persönliches Aufklärungsgespräch kaum zu leisten gewesen. Dies hätte die Impfkampagne erheblich verzögert, so dass es angemessen und ausreichend sei, zunächst schriftlich aufzuklären und die Möglichkeit zu eröffnen, noch Fragen zu stellen. Schweige der Patient hierauf, dürfte dies so gedeutet werden dass der Patient keine weiteren Informationen wünsche. Die Aufklärung sei somit ordnungsgemäß erfolgt.

## LG Hof, Urteil vom 03.01.2023, Az. 15 O 22/21 - z.Zt. OLG Bamberg (4 U 15/23)

Dieses Verfahren dürfte eines der ersten gegen einen Corona-Impfstoffhersteller (hier: AstraZeneca) sein. Die Klägerin hatte kurze Zeit nach der Impfung mit Vaxzevria eine Darmvenenthrombose erlitten, woraufhin ein erheblicher Teil des Darms entfernt werden musste. Seitdem leidet sie unter erheblichen Beschwerden und Einschränkungen und hat daher den Impfstoffhersteller auf Schmerzensgeld und Schadensersatz verklagt. Sie behauptet, der Hersteller habe trotz Anhaltspunkten für eine erhöhte Thromboseanfälligkeit das Risiko systematisch verharmlost. Das Landgericht wies die Klage ab. Es liege weder ein Produkt- noch ein Informationsfehler bevor. Die Klägerin legte Berufung beim OLG Bamberg ein. Laut Hinweisbeschluss vom 14.08.2023 ist beabsichtigt zur Frage des Vorliegens eines Informationsfehlers ein Sachverständigen Gutachten einzuholen - ein Etappensieg für die Klägerin.



# Aktuelles aus dem Medizinrecht

Cyberrisiken im Krankenhaus

Rechtliche Risiken und Schutz durch eine Cyberversicherung

Poolärzte-Entscheidung des BSG

Welche Auswirkungen auf Krankenhäuser sind zu erwarten?

Regionale Gesundheitszentren

Bundesweite Lösung für Krankenhäuser?

Haftung bei Corona-Impfschäden

Aktueller Stand der Rechtsprechung

Ehegattenvertretungsrecht

Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Investorengetragene MVZ

Aktueller Gesetzgebungsstand

# Ehegattenvertretungsrecht - Wie ist die aktuelle Rechtslage?

## Wenn der Patient seinen Willen nicht mehr äußern kann

Wie haben Behandler mit der Situation umzugehen, dass ein Patient aufgrund eines Notfalls nicht mehr in der Lage ist, selbst Entscheidungen zu treffen? Dabei geht es um unterschiedlichste Entscheidungen, sei es die Einwilligung in eine Behandlung, die Versagung einer solchen, die Wahl eines Pflegeheims oder die Vereinbarung einer Wahlleistung. Eine vor einem Jahr in Kraft getretene Regelung im Familienrecht soll hier für mehr Rechtssicherheit sorgen.

## § 1358 BGB schließt eine Lücke, die lange für Unsicherheit sorgte

- ▶ Die Regelung gibt dem Ehegatten ein Stellvertretungsrecht für den Fall, dass der andere Ehegatte aufgrund einer Krankheit seine Angelegenheiten gegenüber Ärzten, Krankenhäusern oder Krankenkassen nicht mehr selbst regeln kann und keine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und/oder Patientenverfügung vorliegt. Das Stellvertretungsrecht ist begrenzt auf Notfälle und gilt nur für Eheleute oder Menschen, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben.
- ▶ Der Ehegatte, der den erkrankten Ehegatten vertritt, darf in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Er erhält hierfür die ärztlichen Aufklärungen, die der erkrankte Ehegatte selbst nicht entgegennehmen kann. Er darf sämtliche erforderlichen Verträge, wie zum Beispiel Behandlungsverträge abschließen. Er darf darüber hinaus über freiheitsentziehende Maßnahmen im Krankenhaus oder im Heim entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall 6 Wochen nicht überschreitet. Er darf Ansprüche des erkrankten Ehegatten geltend machen, die diesem aus Anlass einer Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, z.B. gegenüber einem Schädiger.

# Ehegattenvertretungsrecht - Wie ist die aktuelle Rechtslage?

- ▶ Ausnahmen gelten für die Fälle, dass die Ehepartner getrennt leben, dem Ehepartner oder dem Arzt bewusst ist, dass der betroffene keine Vertretung durch seinen Ehepartner wollte oder bereits einen Widerspruch im zentralen Vorsorgeregister eingereicht hat oder bereits eine andere Person als Betreuer/in bestimmt wurde.

## § 1358 in der Praxis

- ▶ Zunächst hat der behandelnde Arzt selbst festzustellen, ob der Betroffene aufgrund einer Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten auf dem Gebiet der Gesundheitspflege nicht besorgen kann.
- ▶ Die berechnigte Person zeigt das Ehegatten-Notvertretungsrecht dem Arzt an. Dieser hat dem Ehegatten, der den erkrankten Ehegatten vertritt, schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des § 1358 BGB vorliegen. Diese schriftliche Bestätigung durch den Arzt umfasst auch das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Der Arzt hat sich vom vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass das Vertretungsrecht bisher noch nicht ausgeübt wurde und kein Ausschlussgrund für das Ehegattenvertretungsrecht vorliegt.
- ▶ Außerdem dokumentiert er den Zeitpunkt. Denn das Gesetz beschränkt die Dauer des Vertretungsrechts auf einen Zeitraum von 6 Monaten. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Kann der Patient auch nach 6 Monaten noch nicht wieder selbst Entscheidungen treffen, so muss über das Betreuungsgericht eine Betreuung angeordnet werden.
- ▶ Die Bescheinigung hat der Arzt dem vertretenden Ehegatten zur weiteren Ausübung des Vertretungsrechts zu übergeben. Diese ist in der Folge bei allen Vertretungshandlungen im Bereich der Gesundheitspflege im Rahmen des Notvertretungsrechtes vorzulegen.

# Aktuelles aus dem Medizinrecht

Cyberisiken im Krankenhaus

Rechtliche Risiken und Schutz durch eine Cyberversicherung

Poolärzte-Entscheidung des BSG

Welche Auswirkungen auf Krankenhäuser sind zu erwarten?

Regionale Gesundheitszentren

Bundesweite Lösung für Krankenhäuser?

Haftung bei Corona-Impfschäden

Aktueller Stand der Rechtsprechung

Ehegattenvertretungsrecht

Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Investorengetragene MVZ

Aktueller Gesetzgebungsstand

## Investorengetragene MVZ - Aktueller Gesetzgebungsstand

- ▶ Private Investoren kaufen (oft kleine) Krankenhäuser auf, um diese dann als gesetzlich notwendiges Vehikel zur Gründung von MVZ und MVZ-Ketten zu nutzen
- ▶ Ärzte und Behörden sehen Gefahr des Gewinnstrebens auf Kosten der Qualität der ärztlichen Versorgung
- ▶ Insbesondere die ländliche Versorgung sei gefährdet, da sich die MVZ in den lukrativen Ballungsräumen ansiedeln



# Investorengetragene MVZ - Aktueller Gesetzgebungsstand

- ▶ Bereits im März 2023 beschlossen die Gesundheitsminister der Länder ein Eckpunktepapier, um einen Reformvorschlag in den Bundesrat einzubringen
  - Räumliche Einschränkung bei der Gründung eines MVZ auf den Bezirk, in dem das Krankenhaus seinen Sitz hat
  - MVZ Schilderpflicht: Kennzeichnungspflicht für Träger und Betreiber
  - MVZ-Register für zusätzliche Transparenz
  - Beschränkung des Versorgungsanteils auf 25 % für Hausärzte und 50 % pro Facharztgruppe in der fachärztlichen Versorgung
  - Streichung der § 103 Abs. 4a SGB V („Verzicht zugunsten Anstellung“) und des § 130 Abs. 4 S. 5 Nr. 9 SGB V („Konzeptwerbung“)
  - Stärkung der Stellung des ärztlichen Leiters
  - Disziplinarmaßnahmen auch gegen das MVZ
- ▶ Seitdem keine neuen Vorschläge oder Entwürfe auf Bundesebene
- ▶ Politische Auslotungen finden derzeit im Hintergrund statt

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

